



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Policey-Ordnung Dess Hochwürdigsten Fürsten und Herrn "Herrn Dietherich Adolffen, Bischoffen zu Paderborn ...**

**Theodor Adolph <Paderborn, Bischof>**

**Paderborn, 1655**

XIV. Von Goldschmieden.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8093**

Eine Axt	-	-	-	16. gr.
Eine Handbarte nach ihrer größe	-	-	6. 7. oder 8. gr.	
Für eine im Land gemachte Haber-Sense	-	-	1. Rthl.	
Für eine Gras-Sense	-	-	ein halben Rthl.	
Ein Schneidmesser	-	-	20. gr.	

## XIV.

## Von Goldschmieden.

**S** Ein Goldschmieden soll gegeben werden von einem Loth Silber zu verarbeiten 4. gr. Vom Gold aber zu verarbeiten / den Zehenden Theil dessen Golds so er verarbeitet / Nemblich

Von Zehen Ducaten schwer Ducaten-Golds einen deroselben / vnd also vom Goldgülden oder Kronen-Gold / auff jede Zehne schwer einen deroselben. Wäre aber die Arbeit sonderlich kunstreich vnd beschwerlich / kan nach deroselben gelegenheit ein mehrers gefordert werden.

Es sollen aber auch die Goldschmiede in hiesigem Unserm Fürstenthumb kein anders Silber verarbeiten / als was Bierzehnlödig ist / die Marck seines Silbers nemblich zu 16. Lothen gerechnet / was sie aber darauß verfertigen / sollen sie mit der Stadt / darinnen sie wohnen / Wapen / neben ihrem Marck bezeichnen / vnd einem jeden auch / auff sein begehren / des verarbeiteten Silbers eine Prob herauß geben / die er seiner Gelegenheit nach anderswo probiren lassen möge / wie sie dann auch das zu verarbeiten empfangene Gold in dem Werth wie es ist / ohne einigen Zusatz Kupffers oder Messings lassen / Solchem allem auch also nachzukommen /

D

men/

men/ bey einer jeden Stadt / da sie auffgenommen werden/ äydlich anloben vnd bedawren. Thäten sie aber dargegen/ sollen sie nach größe ihres verwickens mit 10. 20. 40. 50. Marcken/ auch wol gar am Leib gestraffe werden. Die Stadt auch/ welche sie darüber zu beäydigen unterlässe/ soll Vns mit Zwölff Marcken verfallen seyn.

Vnd befehlen derowegen auch diesem nach allen vnd jeden Juden vnd Christen / nichts von geringschätzigerem als Bierzehenlöthigem Silber/ gemacht oder vngemacht/ zu verhandlen/ in hiesigen Vnsern Stiffe hinein zu bringen oder zu verhandlen / bey Straff der confiscation vnd sonst nach gelegenheit höher / so jemand darwider zu handeln betretten werden solte.

## XV.

## Von Kannengießern.

**D**ie Kannengießer sollen mit ihrer Arbeit recht vnd getrew vmbgehen/ zu dem Zinn/ so ihnen zu verarbeiten gegeben wird/ keinen Zusatz thuen/ noch einisger verfälschung sich vntersehen/ bey Straff von Vier vnd Zwanzig Marcken.

Vnd soll derowegen den Zingießern eine gewisse Prob von dreyerley vnterscheid gegeben werden / nach welchen sie arbeiten / von einigem andern Zinn aber nichts verfertigen sollen. Nemblich/ die Erste/ von feinem Zinn/ so sie neben der Stadt/ worinn sie wohnen/ Wapen/ mit einer Cronen/ wobey ihr Name sich finde/ zeichnen.

Die